

9. Ist, soweit der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache in Frage steht, das Revisionsgericht befugt, den Sinn eines vorangegangenen Schiedsspruchs frei zu prüfen?

RPD. §§ 322, 561, 1040.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 16. Januar 1925 i. S. B. & S. (Bekl.) w. R. (Rl.). VI 248/24.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Schiedsspruch vom 19. April 1923 ist die Beklagte wegen Nichtannahme einer Andienung von 5000 kg Kakaopulver aus einer Schlußnote vom 30. Januar 1923 verurteilt worden, als Schadensersatz an die Klägerin unverzüglich 38375000 M nebst Bankprovision und Zinsen zu zahlen, sowie die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu tragen. Dagegen ist der Anspruch der Klägerin, ihr auch den etwa bis zur Zahlung infolge Markentwertung eintretenden Schaden zu ersetzen, vom Schiedsgericht abgewiesen worden. Nachdem der Schiedsspruch auf Antrag der Klägerin durch Urteil vom 28. Juni 1923 für vollstreckbar erklärt worden war, hat die Beklagte den zugesprochenen Betrag nebst Provision und Zinsen sowie die Kosten im Gesamtbetrage von 39796000 M am 16. August 1923 gezahlt. Die Klägerin hat darauf den Ersatz des ihr durch die nicht rechtzeitige Erfüllung des Schiedsspruchs erwachsenen Geldentwertungs-schadens gefordert und von diesem Schaden zunächst einen Teilbetrag von 5 Milliarden Mark gegen die Beklagte beim Landgericht in Hamburg eingeklagt, das sie aber mit ihrem Anspruch durch rechtskräftiges Urteil vom 22. November 1923 mit Rücksicht auf den Schiedsspruch abgewiesen hat. Im gegenwärtigen Prozesse verlangt sie einen weiteren Teil dieses Schadens in Höhe eines Markbetrags, der zur Zeit der Zahlung einem Betrage von 1999 Dollar

entspricht. Das Landgericht wies auch diese Klage ab, indem es die auf Grund des Schiedsspruchs von der Beklagten erhobene Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache wiederum für durchgreifend erachtete. Das Berufungsgericht aber erklärte den Anspruch der Klägerin auf Ersatz des durch die verspätete Zahlung entstandenen Verzugs- schadens unter Beschränkung auf die Zeit vom 23. April 1923 an als dem Grunde nach gerechtfertigt und wies die Sache zur weiteren Verhandlung an das Landgericht zurück.

Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat den Schiedsspruch, soweit darin die Abweisung des Geldentwertungsschadens ausgesprochen ist, dahin ausgelegt, daß sich die Abweisung nur auf den Geldentwertungsschaden bis zu der nach dem Schiedsspruch unverzüglich zu leistenden Zahlung bezogen hat. Da es sich um die Frage handelt, ob durch den Schiedsspruch über den jetzt eingeklagten Anspruch bereits rechtskräftig entschieden ist, so ist das Revisionsgericht in der Lage, die Richtigkeit dieser Auslegung nachzuprüfen. Denn ebenso, wie es beim Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache befugt ist, den Sinn des früheren Urteils frei zu prüfen (RGZ. Bd. 30 S. 141; JW. 1903 S. 50 Nr. 18), steht ihm dieses Recht auch beim Schiedsspruch zu, der unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils besißt (§ 1040 ZPO). Allerdings ist vom Reichsgericht die Befugnis zur selbständigen Auslegung eines Schiedsspruchs dem Revisionsgericht in mehreren Fällen abgesprochen worden (RGZ. Bd. 8 S. 377, Bd. 40 S. 418; JW. 1911 S. 51 Nr. 47); aber in allen diesen Fällen handelte es sich darum, im Zusammenhang mit dem Vertragswillen der Parteien, d. h. an der Hand des Schiedsvertrags, den Inhalt des Schiedsspruchs festzustellen. Im gegebenen Falle aber steht nicht in Frage, was die Parteien gewollt haben, und auch nicht, daß die verbindliche Kraft des Schiedsspruchs regelmäßig auf den Vertragswillen der Parteien zurückzuführen ist, sondern es dreht sich um die Erforschung des in dem Spruch bekundeten richterlichen Willens und dessen Bedeutung für den Sinn und Umfang des Schiedsspruchs. Zwar mag auch hierbei eine Rolle spielen, inwieweit die Parteien ihren Streit der schiedsgerichtlichen Entscheidung haben unterwerfen wollen; aber da auch hierfür die Auffassung des

Richters mitspricht, so ist der Inhalt der getroffenen Entscheidung am Ende doch aus dem Entscheidungswillen des Richters zu beurteilen, besonders wenn, wie hier, zu ermitteln ist, inwieweit ein Anspruch hat abgewiesen sein sollen. Es läßt sich deshalb kein Grund finden, in dieser Beziehung den Schiedsspruch anders zu behandeln, als das rechtskräftige Urteil.

Die Angriffe, welche die Revision gegen die Auslegung des Berufungsgerichts erhebt, sind jedoch unbegründet, denn auch bei freier Nachprüfung des Sinnes der schiedsgerichtlichen Entscheidung läßt sich zu keinem von der Beurteilung des Berufungsgerichts abweichenden Ergebnis gelangen. (Es folgt die Begründung hierfür.)

Es kommt aber noch hinzu, daß die Klägerin im gegenwärtigen Prozesse den seit dem Erlaß des Schiedsspruchs eingetretenen Geldentwertungsschaden ausdrücklich als Verzugschaden fordert. Der von ihr behauptete Verzug war zwar kein neuer, der erst mit der nicht rechtzeitigen Erfüllung des Schiedsspruchs begonnen hat, sondern lediglich eine Fortsetzung des Verzugs mit der Leistung des Schadenersatzes, der von der Beklagten wegen der Nichterfüllung des Kaufvertrags geschuldet war. Aber im Schiedsverfahren war nicht erkenntlich gemacht, daß die Ausgleicheung der Geldentwertung aus diesem Verzuge gefordert würde. Deshalb kann sie die Klägerin trotz der Bezeichnung als Schadenersatz vielleicht auch nur auf Grund des § 242 BGB. als Aufwertung verlangt haben, zumal bei den Geldentwertungsansprüchen, wenn auch nicht genau, so doch ziemlich allgemein, schlechtweg von Geldentwertungsschaden gesprochen zu werden pflegt. Beide Ansprüche sind aber, obwohl sie im Ergebnis vielfach auf dasselbe hinauslaufen, rechtlich voneinander verschieden, weil bei der Anwendung des § 242 BGB. die Geldentwertung nur nach Billigkeit zu berücksichtigen ist und dies unter Umständen nur zu einer geringen Aufwertung führen kann, während bei dem auf verschuldeter Zahlungsverzögerung beruhenden Schadenersatz die Geldentwertung grundsätzlich voll auszugleichen ist. Es kann darum auch aus diesem Grunde nicht als bewiesen gelten, daß über den jetzigen Anspruch bereits durch den Schiedsspruch rechtskräftig erkannt ist, zumal auch die Begründung der Abweisung im Schiedsspruch dafür spricht, daß der Anspruch als Aufwertungsanspruch angesehen worden ist.